



**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

**Entscheid**

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Bettmeralp** vom 11. August 2017 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp am 22. Juni 2017 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements (Zone für Skipisten Bettmeralp/Martisberg) sowie den Detailnutzungsplan Skipistennetz;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

eingesehen den kantonalen Richtplan;

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 19 vom 12. Mai 2017;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp vom 22. Juni 2017, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans samt Anpassung des Bau- und Zonenreglements einstimmig angenommen wurde;

eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 2017;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 9. Oktober 2018 womit Ergänzungen und Abänderungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurden;

eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 12. Oktober 2018, womit die Einwohnergemeinde Bettmeralp ersucht wurde, die zur Homologation unterbreiteten Unterlagen an den erwähnten Mitbericht der DRE anzupassen;

eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Bettmeralp vom 4. Dezember 2018 womit die ergänzten und abgeänderten Unterlagen eingereicht wurden;

eingesehen den abschliessenden Synthesebericht der DRE vom 22. Februar 2019, womit die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung abgab. Die Fachstelle hielt fest, dass verschiedene Anträge der Dienststelle für Umwelt als Bedingungen in den Homologationsentscheid aufzunehmen sind;

eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 22. März 2019, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde samt Mitberichten der Dienststelle für Umwelt vom 7. August 2018 und 8. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

eingesehen die übrigen Akten;

erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements sowie der Detailnutzungsplan der Einwohnergemeinde Bettmeralp die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

erwägend, dass gemäss Mitbericht der DRE für die Skipisten auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Martisberg – welche derzeit noch nicht über einen RPG-konformen Zonennutzungsplan verfügt – eine vorgezogene Homologation erfolgen kann;

erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Bettmeralp vom 22. Juni 2017 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet  
der Staatsrat**

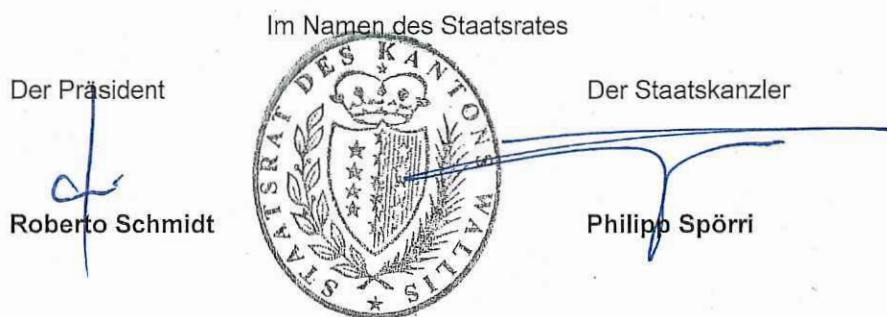
**als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG**

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp am 22. Juni 2017 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglements (Zone für Skipisten Bettmeralp/Martisberg – Art. 81 BZR der ehemaligen Gemeinde Betten) sowie der angenommene Detailnutzungsplan Skipistennetz werden unter nachfolgenden Bedingungen/Auflagen homologiert:

- 1) Die Erweiterung der Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung oberhalb des Bettmersees ist im Rahmen der Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung in die bestehende Naturschutzzone zu integrieren und als ein Perimeter darzustellen. Der Beschrieb der Naturschutzzone sowie dessen Schutzziel sind auf deren Gültigkeit zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen.
- 2) Die Zone für Skipisten Martisberg ist nach dem Bau der geplanten Verbindungspiste Martisbergeralp an die neue Piste anzupassen (Entlassung der Fläche zwischen der aufzuhebenden und der geplanten Verbindungspiste).
- 3) Die zukünftigen Baubewilligungsgesuche werden der UVP-Pflicht unterliegen (Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 UVPV).
- 4) Können vorgesehene Massnahmen nicht realisiert werden, ist der Entscheidbehörde umgehend begründet Bericht zu erstatten und Ersatz vorzuschlagen. Die Behörde entscheidet darüber nach Anhörung der betroffenen Dienststellen.
- 5) Die Wasserversorgung der zukünftigen Beschneiungsanlagen muss im Rahmen der bestehenden bewilligten Wasserentnahmen erfolgen.

- 6) Für die bestehende Beschneiungsanlage ist ein Lärmnachweis zu erarbeiten, welche der DUW in einer Frist von 1 Jahr nach Homologation der Teiländerung der NP zu unterbreiten ist. Es muss überprüft werden, ob die Beschneiungsanlage die gesetzlichen Anforderungen einhält (Art. 11 ff. und 25 USG und Art. 7 LSV). Für die Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte ist der Anhang 6 LSV zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, ein Akustik Büro mit Referenzen im Lärmbereich zu beauftragen.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **18. Sep. 2019**



**Kostenaufteilung**

Entscheidgebühr	Fr. 300.--
Gesundheitstempel	Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS —  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DRE

*A notifier par le Département*